

Zofingen, 30. Januar 2019/mwa

Interpellation betreffend Parkplatzreglement für die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Zofingen

Gestützt auf §28 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen reiche ich nachstehende Interpellation ein:

Am 22. November 2018 wurden die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Zofingen über die Einführung des Parkplatzreglements für die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Zofingen informiert.

Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 15. August 2018 verabschiedet.

Die Medienmitteilung vom 30. November 2018 zur Einführung des neuen Reglements lautete wörtlich: «Mit dem Ziel, alle Mitarbeitenden gleich zu behandeln, gelten ab Januar 2019 für die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Zofingen einheitliche Tarife für die Parkierung ihrer Autos. Die Stadt stellt ihren Mitarbeitenden wie bisher keine reservierten Parkplätze zur Verfügung, sie können aber ein vergünstigtes Abonnement kaufen. Die Differenz zum Normalpreis trägt der Arbeitgeber. Dadurch, dass das Gratis-Parkieren abgeschafft wird, erhofft sich der Stadtrat auch eine Lenkung zu Gunsten des Langsamverkehrs.»

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen um deren rasche Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1. Erachtet es der Stadtrat nicht als problematisch, Personenkreise in dieses Reglement einzubeziehen, welche nicht von der Stadt direkt besoldet werden? Gibt es ein Prozessrisiko?
So könnte man dieses Reglement ja auch auf Personenkreise ausweiten, welche in einem anderen Verhältnis zur Stadt stehen, wie beispielsweise Mieter der Markthalle, Pächter des Badirestaurants, Friedhofsgärtner und andere mehr. Ebenfalls dürfte es rechtlich schwierig sein, einen Lehrer mit einem Pensum von 3 Stunden/Woche zum Bezug eines entsprechenden Abos zu verpflichten.
2. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die Einführung dieses Reglements den betroffenen Personenkreisen zu spät eröffnet wurde?
Diese Frage stellt sich insbesondere bei Personen, welche bisher nach §6 Abs. 2 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen in den Genuss eines zugewiesenen Parkplatzes gekommen sind.
3. Gilt dieses Reglement auch für die Mitglieder des Stadtrats?
Die Mitglieder des Stadtrats beziehen von der Stadt ein Entgelt für ihre Tätigkeit. Sie sind demnach ebenfalls städtischen Angestellten mit einem Teilpensum gleichzustellen.
4. §1 Abs. 2 benennt öffentliche Parkplätze als gebührenpflichtig und verpflichtet die Angestellten zum Bezug einer Parkkarte gegen Gebühr. Dies mag im Grundsatz richtig sein, bringt aber gleich mehrere Fragen mit:
 - a. Wie definiert der Stadtrat «öffentlicher Parkplatz»?
 - b. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass Strassen und Parkplätze in privatem oder öffentlichem Eigentum, die einem unbestimmten Personenkreis in beschränktem oder unbeschränktem Umfang offenstehen, öffentlich sind?
 - c. Wie stellt der Stadtrat die Kontrolle der Parkierung sicher und wer trägt die Kosten für die entsprechende Kontrolltätigkeit? Es gibt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Zofingen mehrere Flächen mit Parkplätzen, welche nicht bewirtschaftet werden. Weiter ist es auf verschiedenen Strassen möglich, Fahrzeuge legal zu parkieren.

5. Die Parkplätze werden massiv subventioniert. So erhalten Parkplatznutzende aus dem Kreis dieses Reglements im Vergleich zu Normalnutzenden der Parkplätze eine Reduktion von 50 Prozent im Bereich der Oberflächenparkplätze, sowie eine Reduktion von 25 Prozent im Parkhaus. Wie rechtfertigt der Stadtrat diese völlig unzeitgemässe Parkplatzsubventionierung gegenüber den Steuerzahlenden?
6. Reduzierte Parkkarten gemäss Reglement können nur als Jahreskarte bezogen werden und werden bei einem Austritt nicht pro rata rückerstattet. In der Medienmitteilung vom 30. November 2018 schreibt der Stadtrat, dass er sich eine Lenkung zu Gunsten des Langsamverkehrs erhoffe. Wie und wo erhofft sich der Stadtrat diese Lenkung – insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu Frage 6 führen?
7. Gibt es zuverlässige Erhebungen über die vom betroffenen Personenkreis bezahlten jährlichen Parkgebühren vor Einführung des neuen Reglements? Auf Grund welcher Zahlen, Grundlagen und Zielsetzungen und wird der nicht näher definierte Wirkungsnachweis gemäss § 6 des Reglements erarbeitet?
8. §7 regelt das Inkrafttreten des Reglements und setzt alle früheren individuellen oder generellen Vereinbarungen ausser Kraft. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass mit Einführung des vorliegenden Reglements zwingend §6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Spesen geändert werden muss.
9. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die massvolle Durchsetzung des erwähnten §6 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen sinnvoller gewesen wäre? Insbesondere Absatz 1 ist eindeutig formuliert.
10. §5 Abs. 2 regelt die Einführung, Bewirtschaftung und Kontrolle des Reglements. Der Interpellant hofft sehr, dass die verwaltungsinternen Aufwände künftig ebenfalls transparent und wahrheitsgetreu aufgezeigt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob mit diesem neuen Reglement nicht ein unzeitgemässes Verwaltungsselbstbeschäftigungsspielzeug entstanden ist.
11. Teilt der Stadtrat die Ansicht dass es gescheiter gewesen wäre, ein zeitgemässes Mobilitätskonzept zu erarbeiten, welches die Nutzung von ökologischen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln fördert und/oder belohnt?

Zofingen, 30. Januar 2019

Der Interpellant.

